



## Weisungen für die Galtvieh-Alpung in der Lüsga

### 1. Bestossung

1.1 Die Alpe Lüsga wird gem. Art. 27/28 des Bürgerreglements der Burgerschaft Naters mit Galtvieh (alle anerkannten, einheimischen Rindviehrassen) bestossen. Die Mutter- und Ammentiersömmerung ist untersagt.

#### 1.2 Anmeldung der Tiere

Die Anzahl Tiere sind bis zum 30. April, des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres den Burgersäckelmeistern mittels Anmeldeformular zu melden.

1.3 Der Anhang zum Anmeldeformular mit den TVD Nummern ist den Burgersäckelmeistern bis am 30. Mai abzugeben.

#### 1.4 Alpfahrt

Das Datum für die Alpfahrt wird von den Burgersäckelmeistern in Absprache mit den Verantwortlichen der Alpenossenschaft Bäl durch Publikation im Walliser Boten bekannt gegeben. Am Tag der Alpfahrt sind die Begleitdokumente mit den TVD-Nummern den Burgersäckelmeistern abzugeben. Der Alpaufzug erfolgt gemeinsam am Sonntag.

### 2. Alpabfahrt

Das Datum der Alpabfahrt wird durch die Burgersäckelmeister in Absprache mit den Tierhaltern und dem Sommerhirten bekannt gegeben und erfolgt gemeinsam an einem Samstag. Es dürfen keine Tiere vorher von der Burgeralpe getrieben werden. Ausnahme sind kranke oder verunfallte Tiere. Diese sind jedoch nur unter Absprache des Hirten von der Herde zu nehmen.

### 3. Behirtung der Tiere

Die Behirtung (gemäss Pflichtenheft) der Tiere in der Lüsga obliegt dem durch die Burgerschaft angestellten Hirten. Die Kosten von Fr. 2.- pro Tier und Tag für Galtkühe und Rinder über 2 Jahre, für Rinder 1 bis 2 Jahre Fr.1.50 und für Jungvieh bis 1 Jahr Fr. 1.- werden den Tierhaltern belastet.

Die Burgerschaft erstellt eine Liste aller Tierhalter und ihrer Tiere. Sie enthält Namen Adressen, Telefonnummer, die generelle Tierbezeichnung (Plastiknummer) und die ID-Ohrmarkennummer jedes Tieres für den Sommerhirten.

### 4. Massnahme gegen Brunst

Alle Tiere ab 1 ½ Jahren, die nicht trächtig sind, müssen gegen Brunst gespritzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Tierhalter.

## **5. Einzäunung der Weidgänge**

Das Zaunmaterial wird durch die Burgerschaft zur Verfügung gestellt. Das Abzäunen obliegt dem Sommerhirt. Den Strassen- und Wegdurchgängen (Gewerbe/Tourismus und Wahrung des Eigentums) sind gebührend Rechnung zu tragen.

## **6. Alpwerk**

Die Arbeiten an Wasserleitungen und der Unterhalt der Weiden werden im Gemeinwerk während der Alpzeit durchgeführt. Die Daten werden durch die Burgersäckelmeister bekannt gegeben. Jeder Viehbesitzer ist laut Bürgerreglement Art.31 zur Mithilfe verpflichtet. An anderen Daten darf auf der Burgeralpe kein Gemeinwerk durchgeführt werden. Ausnahme: unvorhergesehene dringende Arbeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit von Mensch und Tier usw.

## **7. Tiere in der Öügschtchumma**

### **7.1 Alpauftrieb**

Das Datum wird durch die Burgersäckelmeister festgelegt und bekannt gegeben. Für den Alpauftrieb in die Öügstchumma sind die Tierhalter verantwortlich. Der Auf- und Abtrieb hat gemeinsam zu erfolgen. Ausnahme: kranke, verunfallte Tiere, oder Tiere, die direkt vom Tal herkommend aufgetrieben werden. Für diese gilt jedoch das gleiche Datum.

### **7.2 Behirtung**

Die Betreuung der Tiere obliegt jedem Tierhalter selbst.

### **7.3 Einzäunung**

Das Einzäunen hat grundsätzlich am Tag der Bestossung unter Mitwirkung eines Burgersäckelmeisters zu erfolgen.

### **7.4 Kosten**

Auch diese Tiere fallen im Zusammenhang mit den Alpkosten und den Sömmersbeiträgen unter die Bestimmungen des Galtviehs in der Lüsuga.

## **8. Inkrafttreten**

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Bürgerreglement (Alpbewirtschaftung Art. 26 – 34) sind verbindlich und treten auf die Alpbestossung 2009 in Kraft. Wer die Bestimmungen schuldhaft übertritt, wird gem. Art. 33 und Art. 48 des Bürgerreglements geahndet. Zuwiderhandelnde sind durch die Burgersäckelmeister dem Burgerrat zu melden.

Genehmigt durch den Burgerrat von Naters an seiner Sitzung vom 12. Jänner 2009.

## **Burgerschaft Naters**

**Armin Agten**  
Burgerpräsident

**Urs Ruppen**  
Burgervizepräsident  
(Ressortleiter Alpwirtschaft)